

Adoptio (deu)

Adoptio: Adoption, Annahme einer Person an Kindes statt.

Im weiteren Sinne beschrieb *adoptio* seit der Antike eine Reihe sozialer Beziehungen, die auf die Implementierung spiritueller Elternschaft und die Sicherung von *caritas* abzielten, so etwa im christlichen Kontext das Verhältnis Gottes zum Gläubigen oder des Taufpaten zum Täufling. Im engeren Sinne bezeichnete *adoptio* einen rechtlichen Vorgang, durch welchen eine Person eine andere an Kindes statt annahm. Im klassischen römischen Recht schied die adoptierte Person im Zuge der Adoption durch einen *pater familias* aus ihrer angestammten Familie aus, wurde dessen *patria potestas* unterworfen und zum voll erbberechtigten Mitglied seiner Familie. Im Laufe der Spätantike wurde das Adoptionsrecht auch auf Personen ohne *patria potestas* ausgedehnt. Bis auf wenige Fälle verblieb das adoptierte Kind nun jedoch in seiner angestammten Familie, erwarb allerdings zusätzlich zu seinen aus dieser Familienmitgliedschaft resultierenden Erbrechten auch die am Vermögen des Adoptierenden. Das fränkische Recht kannte keine Adoption im klassisch-römischen Sinn, sondern lediglich adoptionsähnliche Institute wie die Affatomie (Erbvergabevorschriften, die es nach der Lex Ribuarica unter Bedingung der Kinderlosigkeit erlaubten, vor dem König durch eine Urkunde oder *traditio* vor Zeugen eine Person als *heres* einzusetzen.

HL

¹ A. Guerreau-Jalabert, Qu'est-ce que l'adoptio.

² Das klassische römische Recht unterschied hier zwischen der *adrogatio*, der Adoption von Personen mit *patria potestas* (also mündig gewordenen Männern), die sich mit der Adoption als *filius* in die väterliche Gewalt eines anderen Mannes unterwarfen und dabei ihre eigene *patria potestas* sowie ihre Vermögenshoheit aufgaben, und der *adoptio*, der Annahme fremder Kinder an Kindes statt mit dem Übergang des Kindes aus der *patria potestas* des natürlichen Vaters in die des adoptierenden. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 57-60.

³ M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 57-60; D. Lett, Droits et pratiques, S. 6. Bedeutung hatte die Adoption in dieser Zeit vor allem für die Sicherung des Fortbestandes des Familienkultes.

⁴ Der Übertritt in die neue Familie erfolgte nun lediglich, wenn das Kind durch einen Vorfahren der Mutter oder Großmutter oder (nach Emanzipation des Vaters) durch den Großvater oder einen seiner Vorfahren adoptiert wurde. Vgl. M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 210.

⁵ M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 208-211; B. Jussen, Patenschaft und Adoption, S. 52-55. Diese Entwicklung steht wohl in Zusammenhang mit der abnehmenden Bedeutung der *patria potestas* in der Spätantike. Gestärkt wurde zugleich auch das Recht des Adoptierten am eigenen Vermögen gegenüber dem Adoptierenden. Einzuhalten war bei der Adoption ein Altersabstand (nach Justinian 18 Jahre) zwischen Adoptierendem und Adoptierten. Die Adoption erfolgte durch kaiserliches Reskript oder Gerichtsakt des Magistraten.

⁶ Das spätrömische Adoptionsrecht wurde allerdings im Breviarium Alarici (Gai. Institutiones I,11) überliefert. Zugleich findet sich das rechtliche Verständnis auch bei Isidor, Etymologiae IX,5,20. Vgl. dazu E. Santinelli, Continuité ou rupture, S. 10.

⁷ Pactus legis Salicae 46 (= Lex Salica 81); Lex Ribuarica 50 (48). *Adoptio* zur Bezeichnung des Vorganges findet sich lediglich in der Lex Ribuarica und scheint die Übernahme eines römischen Begriffes für die fränkische Praxis der Affatomie darzustellen (vgl. B. Jussen, Patenschaft und Adoption, S. 55-61). Der Pactus legis Salicae 46 kennt die Bedingung der Kinderlosigkeit nicht. Zum Problem der Einordnung des Pactus legis Salicae 46 in das Erbrecht vgl. A. Schmidt-Recla, Kalte oder warme Hand, S. 131-150.

⁸ B. Jussen, Patenschaft und Adoption, S. 55-61; E. Santinelli, Continuité ou rupture, S. 12 und 17f. Neben dem fränkischen Recht finden sich Regelungen zur Adoption lediglich bei den Langobarden. Hier war die Wirksamkeit einer Adoption an das Fehlen natürlicher Kinder geknüpft. Mit Geburt solcher Kinder wurde die Adoption hinfällig. Neben der Affatomie bestanden ähnliche adoptionsähnliche Institute etwa auch in der Ziehvaterschaft, der Übernahme der Taufpatenschaft oder der Waffenübergabe. Diese begründeten jedoch

lediglich soziale Bande, nicht rechtliche Ansprüche. Zur Lex Ribuarica 50 (48) vgl. insb. A. Schmidt-Recla, Kalte oder warme Hand, S. 157-169. Ergänzt wird das Bild der fränkischen Adoption durch die erzählenden Quellen. Hier findet sich die *adoptio in hereditatem* vor allem in Fällen ohne natürlichen Erben und kann sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie erfolgen. In den Formelsammlungen findet sich die *adoptio in hereditatem* vor allem als Vertrag, in dem die adoptierte Seite im Gegenzug für die Einsetzung als Erbe zur Versorgung des Adoptierenden verpflichtet wird. Vgl. E. Santinelli, *Continuité ou rupture*, S. 12-17.